

Niederösterreichischer Fußballverband

Jugendreferat

Durchführungsbestimmungen NACHWUCHS - LANDESLIGA gültig für die Saison 2019/20

Präambel

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung der Nachwuchs-Landesliga. Diese werden in fünf Bewerbungen getrennt nach Altersstufen **U14, U15, U16, U17 und U18** ausgetragen.
- (2) Die Bewerbe **U14** und **U16** werden von der AK Niederösterreich (*Arbeiterkammer*), die Bewerbe **U15, U17 und U 18** von **ERIMA** unterstützt. Die jeweiligen Bewerbungssponsoren scheinen daher in allen Veröffentlichungen auf. Die teilnehmenden Vereine, werden - unabhängig von ihren Verpflichtungen gem. §§ 11,12 gebeten, dies auch bei ihren internen und vereinsautonomen Kommunikationsebenen (*Vereinshomepage, Pressemitteilungen, Facebook usw.*) zu berücksichtigen.
- (3) Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden Bestimmungen des ÖFB und des NÖFV zur Anwendung, insbesondere wird auf die Bestimmungen für den **Nachwuchsspielbetrieb** verwiesen. Die ÖFB-Meisterschaftsregeln, sowie die NÖFV-Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft gelten - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - sinngemäß.
- (3) Diese Durchführungsbestimmungen werden in Entsprechung der NÖFV-Richtlinien für den Nachwuchsfußball vom NÖFV-Jugendreferat beschlossen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Mit der Organisation der Nachwuchs-Landesliga ist das NÖFV-Jugendreferat betraut.
- (2) Mit der administrativen Leitung, Durchführung und Überwachung der Bewerbe wurde Herr

Anton GEGENBAUER

als Obmann der Nachwuchs-Landesliga eingesetzt.

Kontakt: 0676/88906 1300

anton.gegenbauer@aon.at

- (3) Die Nachwuchs-Landesliga wird über „Fußball-Online“ administriert.

§ 2 Durchführung und Spielmodus

Durchführung

1. Die Bewerbe werden nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.
2. Diese Bewerbe erstrecken sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020
3. *Die am Ende der Meisterschaft an der Spitze der Meisterschaftstabelle stehende Mannschaft ist **NÖ Landesmeister**.*

Modus

Spielmodus der NWLL Spielgruppen in der MS 2019/20

U 14 Herbst 2019 20 Mannschaften			
U 14 West 5 Ma.	U 14 Mitte 5 Ma.	U 14 Ost 5 Ma.	U 14 Süd 5 Ma.
U 14 Frühjahr 2020 = 18 Mannschaften			
OPO 6 Ma. 4 Gruppensieger die zwei besseren Gruppensieger	MPO 6 Ma. Die zwei Schwächeren Gruppensieger 4 Gruppendritte	UPO 6 Ma. Die 4 Gruppensieger Die 2 besseren Gruppensieger	Die zwei schlechteren Gruppensieger kehren in ihre JHG zurück

U 15 Herbst 2019 18 Mannschaften			Ganzjahres MS: keine Absteiger in die JHG
OPO 6 Ma.	West 6 Ma.	Ost Ma.	
U 15 Frühjahr 2020 = 18 Mannschaften			
OPO 1. bis 4. aus OPO He. 1. West u. 1. Ost 6 Mannschaften	MPO 2., 3. West u. Ost 5. u. 6. OPO He. 6 Mannschaften	UPO 4., 5., 6. West 4., 5., 6. Ost 6 Mannschaften	Oder 2 UPO Regional NEU eingeteilt Entscheidung nach Herbst.

U 16 Ganzjahresmeisterschaft, kein Absteiger im Herbst, 15 Mannschaften			
OPO 5 Ma.	West 5 Ma.	Ost 5 Ma.	
U 16 Frühjahr 2020 15 Mannschaften			
OPO 5 Ma. 1. bis 3. OPO He. 1. West u. 1. Ost	MPO 5 Ma. 4., 5. OPO He. 2. West u. 2. Ost besserer 3. Aus West/Ost	UPO schlechterer 3. W/O 4., 5. West u. Ost	Oder 2 UPO Regional NEU eingeteilt Entscheidung nach Herbst.

U 17 Ganzjahresmeisterschaft, kein Absteiger im Herbst, 11 Mannschaften	
Herbst 2019	
OPO 5 Ma. Hin- u. Rückrunde	UPO 6 Ma. Hin- u. Rückrunde
Frühjahr 2020	
kein Absteiger in UPO 6 Ma.	Gruppensieger ins OPO 5 Ma.

U 18 Ganzjahresmeisterschaft, 6 Mannschaften	
Herbst 2019, Hin- und Rückrunde	Frühjahr 2020, Hin- und Rückrunde

§ 3 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) **Spielberechtigt** sind alle SpielerInnen gem. den ÖFB Vorschriften und NÖFV Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.
- (2) Auf dem Spielbericht können 16 Spieler (11 + 5 Ersatzspieler) nominiert werden.
- (3) In allen Bewerben dürfen sämtliche 5 Wechselspieler eingetauscht werden. Rücktausch ist gestattet.

§ 4 Spieltermine

Die Auslosung mit den Spieltagen wird über Fußball online erstellt und administriert.

Der genaue Spieltermin ist im Einvernehmen der beiden Vereine festzulegen und über „Fußball-Online“ vom Heimverein einzugeben. **Letzter Termin für die selbständige Termineingabe ist der 15.8.2019 bzw. 15.3.2020 (bis jeweils 24.00 Uhr lässt das System Verlegungen zu), weitere Termine bzw. Änderungen sind dann über den Obmann der Nachwuchs-Landesliga per Mail von beiden Parteien bekannt zu geben.**

Rückverlegungen nach dem angegebenen Termin oder Platzwahltausch können von den Vereinen selbst **nicht** bearbeitet werden und sind dem NWLL - Obmann **per Mail** zu melden bzw. ein entsprechendes Ansuchen zu stellen.

- *Ausgefallene Spiele der Runden 1-4 sind bis spätestens MI 18.09. nachzutragen.*

Grundsätzlich kann im Fall der **Nichteinigung** der Heimverein den Spieltermin (*Freitag - bei genehmigtem Flutlicht bis spätestens 19.30 Uhr, Samstag, Sonntag zu den letzten Verbandszeiten*) bestimmen.

Wochentagsspiele (*Montag bis Donnerstag*) können nur einvernehmlich festgelegt werden.

Im Falle der Nichteinigung auf einen Spieltermin ist über den Obmann der Nachwuchs-Landesliga das NÖFV-Sportreferat zu befassen. Dieses entscheidet endgültig.

Spiele der letzten Runde des Herbst- bzw. des Frühjahrsdurchgangs sind - soweit für den Auf- oder Abstieg bzw. die Gruppeneinteilung der folgenden Halbsaison entscheidend - zeitgleich auszutragen. Werden von der Gruppenleitung angesetzt bzw. koordiniert!

Pflichtersatztermine (nur für **ausgefallene = abgesagte** Meisterschaftsspiele!!!) sind:

Herbst 2019: 26./27.10.
1.11. (Allerheiligen)
9./10.11., 16./17.11. und 23./24.11.

§ 5 Spielverlegungen, Absageregulung Terminisierung ausgefallener Wettspiele

(1) Spielverlegungen nach der endgültigen Eingabe per 15.8. oder 15.3.2019 können nur im **Einvernehmen** der beteiligten Vereine erfolgen. Der neue Termin ist von beiden Vereinen dem Obmann der Nachwuchs-Landesliga per Mail zu melden und von diesem zu genehmigen. Die Terminänderung im Fußball-Online-System wird danach durch den Obmann der Nachwuchs-Landesliga vorgenommen. Telefonisch in Ausnahmefällen nur bei kurzfristiger Notwendigkeit!

(2) Bei kurzfristigen Spielverlegungen wird dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr für den entstehenden administrativen Mehraufwand wie folgt vorgeschrieben:

6 - 14 Tage vor dem Spiel	EUR 20,-
0 - 5 Tage vor dem Spiel	EUR 40,-

(3) Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet grundsätzlich der nominierte Schiedsrichter.

(4) Von **Montag bis Freitag** (Ausnahme Feiertag) ist die NÖFV-Geschäftsstelle telefonisch vom Heimverein während der Bürozeiten (Montag bis Freitag von 9 - 16 Uhr) zu kontaktieren und die Absage zu beantragen bzw. eine Platzkommissionierung zu veranlassen.

An **Samstagen, Sonn- und Feiertagen** und außerhalb der Dienstzeiten der NÖFV-Geschäftsstelle hat der Heimverein Kontakt mit den absageberechtigten Funktionären des NÖFV (NWLL-Obmann Gegenbauer, regionaler Hauptgruppenobmann oder regionaler Jugendhauptgruppenobmann) wegen einer Spielabsage aufzunehmen und eine solche zu beantragen.

Erst nach erfolgter Bestätigung der Spielabsage durch den absageberechtigten Funktionär hat der Heimverein den nominierten Schiedsrichter (*Name und Tel. Nr. aus Fußball Online-System*) und den Gastverein zu verständigen.

(5) **Entfällt** ein Spiel infolge Unbespielbarkeit des Platzes (*Heimverein sagt zu spät ab und Gegner ist schon angereist*) und der Gastverein muss daher ein zweites Mal zum Spielort anzureisen, hat der Heimverein dem anreisenden Verein eine Fahrtkostenvergütung in der Höhe von **€ 1,16** pro gefahrene Kilometer (An- und Rückreise) zu erstatten.

Bei kurzfristiger Absage durch den Schiedsrichter unmittelbar vor Spielbeginn (z.B. wegen Gewitter), sind die Fahrtspesen nur zu **70 %** des vorgenannten Endbetrages vom Heimverein an den Gastverein zu bezahlen.

(6) Die **Terminisierung** ausgefallener (abgesagter) Wettspiele erfolgt ausschließlich über den Obmann der Nachwuchs-Landesliga, wobei empfohlen wird, mit dem jeweiligen Spielpartner sofort im Zuge der Absage einen einvernehmlichen (Ersatz-)Spieltermin (z.B. Wochentag) festzulegen. Pflichtersatztermine und späteste mögliche Austragungstermine gem. § 4 sind dabei zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Spielorganisation und Finanzielles

(1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils der Teilnehmer verantwortlich, der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.

(2) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung des Obmanns der Nachwuchs-Landesliga gestattet bzw. wird von **diesem** Online durchgeführt (*nicht vom Verein einfach den Spielort tauschen*)!

(3) **Spieldauer:**

U 18, U17 und U16: 2 x 45 Minuten
U15 und U14: 2 x 40 Minuten

(4) **Spielbälle:**

U 18, U17, U16 und U15: Ballgröße 5; (U18, 17, 15 = ERIMA Bälle)
U14: Ballgröße 4

(5) Für Trainings- und Aufwärmbälle ist jeder Verein selbst verantwortlich.

(6) Der Veranstalter ist für die Ballaufgabe während des Spiels (auch Ersatzbälle) sowie für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung zuständig. Auf die Einhaltung der Zusatzbestimmung gemäß § 12 wird ausdrücklich hingewiesen.

(7) **Eintritt generell freiwillige Spenden.**

(8) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.

(9) Die Reise- und Aufenthaltskosten haben die anreisenden Teilnehmer selbst zu tragen.

(10) Der Veranstalter stellt der Gastmannschaft sechs Liter Mineralwasser (bei kalter Witterung ausreichend Tee), sowie dem Schiedsrichter das **Pausengetränk** unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung.

§ 7 Ausschlüsse und Disziplinarvergehen

- (1) Bei einem **Ausschluss** mittels Roter Karte hat der Schiedsrichter einen Bericht im ONLINE System zu verfassen und ist ein Verfahren beim NÖFV-Strafausschuss einzuleiten. Dieser Bericht wird im System (Fußball online) den Funktionären (*alle ADMIN, Obmann, Sektionsleiter, Jugend- bzw. Nachwuchsleiter*) automatisch per Intramail zugestellt und kann dort eingesehen werden. Die Eingabe einer Mail - Adresse im ONLINE System ist daher notwendig.
- (2) Die Spielercard ist **nicht** einzubehalten.
- (3) Ausgeschlossene SpielerInnen bzw. zur Anzeige gebrachte Funktionäre können sich vor dem Strafausschuss des NÖFV verantworten. Die Sitzungen finden für die NWLL jeden **Donnerstag** (falls ein Feiertag - dann bereits am Mittwoch) ab **16.30 Uhr** im NÖFV-Verbandsheim in **St. Pölten** statt. *Persönliches Erscheinen ist anzukündigen, schriftliche Stellungnahmen am Sitzungstag bis spätestens 12 Uhr an office@noefv.at zu übermitteln*)

§ 8 Beglaubigungen

Die resultatgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern innerhalb dieser Frist keine schriftliche Anzeige in der NÖFV-Geschäftsstelle eingeht.

§ 9 Schiedsrichterbesetzung und Gebühren

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des NÖFV und wird im Fußball Online-System angezeigt.
- (2) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht, so ist analog den Bestimmungen für Kampfmannschaften vorzugehen. (*Anwesender neutraler Schiedsrichter wird zur Spielleitung herangezogen, Losentscheid*). Ist **keine** der beiden Möglichkeiten umsetzbar, oder spricht sich einer der beiden Teilnehmer gegen den Losentscheid aus, kommt das Spiel **nicht** zur Austragung.
- (3) Die pauschale **Schiedsrichtergebühr** ist vom Heimverein zu tragen.
€ **66,-** für Spiele U18 - U16
€ **60,-** für Spiele U15 und U14

§ 10 Pönalbestimmungen

- | | | | |
|-----|-----------------------------------------------------|---|--------------------------------------|
| (1) | Ausscheiden aus der Meisterschaft ab Nennung | € | 600,- |
| (2) | Nichtantreten zu einem Wettbewerb | € | 300,- |
| | | | € 225 an Verein, p 75 an NÖFV |
| (3) | Nichterscheinen zur Gruppensitzung | € | 100,- |
| (4) | Nichteinhaltung § 11 oder § 12 | € | 50,- |

§ 11 Zusatzbestimmungen AK Niederösterreich Bewerbe U 14 und U 16



(1) Als werbliche Gegenleistung für die Unterstützung der AK Niederösterreich (Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ) haben die teilnehmenden Vereine Kontakt zu ihrer nächsten **AK Bezirksstelle** www.aknoe.at aufzunehmen, einen **Vertreter** zu einem HEIM - Spiel einzuladen (Ankick) und mit der **von der Bezirksstelle mitgebrachten Werbetafel** ein Foto anzufertigen. Es wird empfohlen die Termine rechtzeitig abzustimmen.

Zur Spielankündigung sind die am 3. August 2019 bereitgestellten Plakate der AK Niederösterreich zu verwenden, welche es auch in digitaler Form bei schicklgruber@noefv.at gibt.

(2) Ein Mannschaftsfoto ist über den Obmann der NWLL oder die NÖFV-Geschäftsstelle schicklgruber@noefv.at bis zum Ende des Frühjahrsdurchganges 2020 der AK Niederösterreich zur Verfügung zu stellen (*Anfertigung mit AK Niederösterreich Werbetafel, die vom Vertreter der Bezirksstelle mitgebracht wird*).

§ 12 Zusatzbestimmungen für ERIMA - Bewerbe U 15, U 17 und U18



Mannschaften der **ERIMA** Landesliga U18 und Mannschaften der **ERIMA** Landesliga U17 und die für den Frühjahrsdurchgang qualifizierten Mannschaften der **ERIMA** Landesliga U15 erhalten im **Februar 2020** je

25 Stk. Trainingsbälle und 5 Stk. Matchbälle

welche bei den nachfolgenden Meisterschaftsspielen (Matchball und Ersatzbälle!) im Frühjahr 2020 unbedingt zu verwenden sind.

Selbstbehalt: € 300,-

Der Betrag wird bei der Überweisung der Fahrtkostenzuschüsse durch den NÖFV einbehalten

§ 13 Sonstiges

(1) *Aushang*

Es wird empfohlen, diese Durchführungsbestimmungen in der Schiedsrichterkabine auszuhängen bzw. zu den Spielen mitzuführen, ebenso einen allfälligen **NSG Vertrag!**
Ersichtlich sind diese auch in Fußball Online-System bei Aufruf der Spielgruppe.

(2) *Kunstrasenspiele*

Grundsätzlich sind die Spiele der Nachwuchs-Landesliga auf Rasenplätzen auszutragen.

Wird das Spielfeld für unbespielbar erklärt (*Schiedsrichter oder im Vorfeld von einem absageberechtigten Funktionär*), kann das Spiel auch auf Kunstrasen ausgetragen werden, und kann vom Spielpartner **nicht** abgelehnt werden!!!!

Bei anhaltendem Schlechtwetter und verfügbarem Kunstrasenplatz beim Heimverein, hat der Gast dafür zu sorgen, dass die Mannschaft kunstrasentaugliches Schuhwerk mitbringt.

(3) *Flutlicht*

Spiele der NWLL bei Flutlicht sind dann gestattet, wenn auf kommissionierten Spielplätzen eine Lichtstärke von zumindest **80 Lux** gegeben ist.

(4) *Fahrtspesenzuschuss*

Vereine, die an der NWLL teilnehmen, erhalten über den NÖFV eine Fahrtspesenunterstützung, die sich aus den Beiträgen der Sponsoren **AK Niederösterreich** und **ERIMA**, sowie einer Unterstützung des **Landes** und Beiträgen aus dem BSFF (Bundessport Förderungs Fonds) des **NÖFV** zusammensetzt.

Gruppensitzung NWLL
Lindabrunn, 03. August 2019